

Die Hexenakten und die Hexenprozesse in Oppenau

Rainer Fettig

Wie brutal können Irregeleitete sein?

Die Geschichte der Hexen und ihrer Verfolger gehört zu den Themen, die zu jeder Zeit Aufmerksamkeit erregen. Mythen haben sich gebildet und schreckliche Bilder in die Vorstellungswelt der zeitgenössischen Menschen eingeprägt. Die heutige Hexenforschung bemüht sich, die tatsächlichen Geschehnisse zu analysieren und zu vermitteln.

Dazu können die Oppenauer Hexenakten einen nützlichen Beitrag leisten. Haben doch diese Originalaufzeichnungen den 30-jährigen Krieg, viele politische und kriegerische Ereignisse und nicht zuletzt die beiden Weltkriege mit der nachfolgenden französischen Besatzung überstanden. Sie gewähren uns einen authentischen Einblick in die Situation im Oppenauer Tal in den Jahren 1620 bis 1632.

Die Akten

Im Archiv der Stadt Oppenau befinden sich unter: Rechtspflege – Gemeindegerecht (Malefizgericht) folgende Faszikel:

- 1 Heft Hexen-Tänz-Prozess-Akten 1629–1632
- 1 Heft „Oppenauer Hexenprozesse“ von Josef Ruf
- 1 Heft „Hexenprozess Posthotel“ Bleistiftaufzeichnungen von Josef Ruf
- 1 Heft „Hexen“ Bleistiftaufzeichnungen von Josef Ruf
- In Kopie: „Ein Einblick in die Oppenauer Hexenprozesse“ nach umfangreichen Materialsammlungen von Bürgermeister Josef Ruf und bearbeitet von Franz Rösch, Hauptlehrer, veröffentlicht vom 24.10.1925 bis 05.12.1925 im Verkündigungsblatt Oppenau und in der Ortenau Heft 11.

Schon im 19. Jahrhundert erregten diese seltenen Akten die Aufmerksamkeit einiger Archivare und Pfleger nichtstaatlicher Archive. Professor Philipp Ruppert bemängelte in seinem Pfliegerbericht an die Badische Historische Kommission am 10. Oktober 1884, er habe nur einen Faszikel mit Hexenprozess-Akten aus den Jahren 1606–1650, jedoch so lückenhaft, dass kaum ein Prozess ganz sein dürfte, vorgefunden. Nach Durchsicht



Die Akten aus dem
Archiv

schickte er die entliehenen Akten an Bürgermeister Butsch zurück. In dieser Verpackungshülle befinden sich bis heute alle noch vorhandenen Akten.

Anfang der 1990er Jahre hat Ratschreiber Fritz Huber die losen Akten zu den eingehafteten in den Umschlag mit der Aufschrift Hexen-Tänz-Prozess-Akten 1620–1636 geheftet.

Der Ratschreiber und spätere Bürgermeister von Oppenau Josef Ruf (1878–1920) war der erste, der diese Akten systematisch erforschte und auch teilweise zeilengerechte Transkriptionen anfertigte. In seinen Anmerkungen weist er auf die Arbeiten von Seelinger, Weiß und Vierordt hin und stellt dann fest, dass diesen Akten früher nicht die gebührende Beachtung geschenkt wurde, sodass Teile verschleudert werden konnten.

Inzwischen wurden die noch vorhandenen Akten – soweit möglich – von Rainer Fettig digitalisiert und zu einer Powerpoint-Präsentation aufbereitet.

Der Hexenwahn erfasste in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Südwestdeutschland mit der Ortenau und dem Renchtal. Die Gerichte Oberkirch und Oppenau waren damals vom Fürstbistum Straßburg an das Herzogtum Württemberg verpfändet. Die allgemein schlechten Lebensbedingungen wurden 1615 durch den Stadtbrand in Oppenau noch verschlimmert. Hungersnöte und Missernten 1626 und 1628, häufiger Durchzug und Einquartierungen von Militär im Verlaufe des 30-jährigen Krieges beförderten in der Bevölkerung den Glauben an die bösen Kräfte des Teufels und das Hexenwesen. Selbst die führenden Schichten der damaligen Gesellschaft waren überzeugt, dass Zauberer und Hexen die christli-

Ein weiteres Schreiben der Oppenauer an Herzog Johann Friedrich wegen des Frongeldes:

Wenn wir der armen Leuth so viel in unser gemain und Burgerschaft haben und hohes Frongeld nicht können überkommen und uffbringen, in diesen schweren gefahren und schweren Zeit, wo aber Solches nicht kann sein, so bitten wir doch demittigkeiten umb ermilterung desselbigen, bitten derhalben EFG Wölle einem Usschuß der gemain und ganzen Burgerschaft ein gnädige und guote Antwort widerfahren und zu kommen lassen, und solche erwiesene hohe große gnadt wölle wir eine ganze gemain und Burgerschaft Oppenau mit unserem Emsigen und eifrigen gebet gegen Gott den Allmächtigen für EFG bitten für ein lang währende Gesundheit und eine friedliche Regierung und ihnen hiermit EFG in Schutz und schürendes Allerhöchsten traulich befehndt: E:F:G:

*Gehorsame Eure Underthanen, Und ganze gemain und burger
Schaft des amts und gerichts Oppenau*

Die Gemeinde beschwert sich weiter, dass auf ihre Klage von vor drei Jahren nichts geschehen ist mit folgendem Brief:

Durch Leuchtiger Hochgeborener Gnediger Fürst und Herr E. F. G. seyten unser ganz gehorsam und gefließend unser guottwillige Dienst und Böstes Vermögen Jeder Zeit ... Gnediger Fürst Und Herr, Wir armen Underthanen und ein ganze gemain, wie auch ein ganze Burgerschaft so von dem Ampts und Gerichts staab oppenaw, können E. F. G. nichts verbergen und bringen E. F. G. Clagendt oppenau ungefähr vor dreyen Jahren, an E. F. G. Supplicirt haben, von wegen der Bößen gottlosen und verruochten welt, die Gott und alle seine Heiligen verleugnen, das man Dieselbigen solle straffen. So ist uns aber von E. F. G. der Bescheidt selbstn erfolgt, das man das Unkraut solle Außrotten, und das Übel strafen, aber solches alzeit von der oberkeit zu Oberkürch vermitteln blieben, das solches seinen Fortgang hatt wölle gewinnen, so wehre derohalben an E. F. G. einer ganzen gemain und Burgerschaft Oppenaw

Das Amt Oberkirch antwortet:

Nachdem auch fürs ander Sie In Ihren Supplicationen sich zugleich beschwerdt daß es In diesem Gericht Oppenau Vil böser und der Hexerey Verdächtiger Weiber habe, derowegen Sie underthenig bitten thäten, selbige beyzufangen und auszurotten, haben wir den gemelten Inhallt E. F. G. gnedigen tecrets nicht underlassen alle von Ihnen in Specie zu benennen, welche Personen Sie

der Hexerey halber und aus welchen Indicien Sie dieselben für Verdächtige hielten, darauf beständig zu sehen sey, haben Sie gründtlich und umbstendlich keine namhaft machen können. Als aber alles sonst vom Vogt an sie gesetzt worden, sintemal E. F. G. Sie dieser Sachen so glaubhaft berichtet, an Jezo aber Vermög gnedigen Decrets nichzit anzuzeigen wüßten, sind etliche wenige herfür getreten, und eine Jacob Simblers im Ramspach Hausfrau als der Hexinnen Hauptmännin angegeben. Wie hochvermellt E. F. G. aus der Beilage mit litera B. mit mehreren gn. zu benennen, Und darauff nochmahls einhellig begert, daß selbige eingezogen und zu Ihrem dazu verordneten Ausschuß [...] zugegen sein allen ernstes examinirt und torquirt werden möchte. Da sollche allsdann ohnschuldig erfunden, wallten Sie an derselben Statt stehen, auch allen kosten und schaden zu bezahlen schuldig sein.

*Actum Oberkirch den
3 Juny Anno 1616*

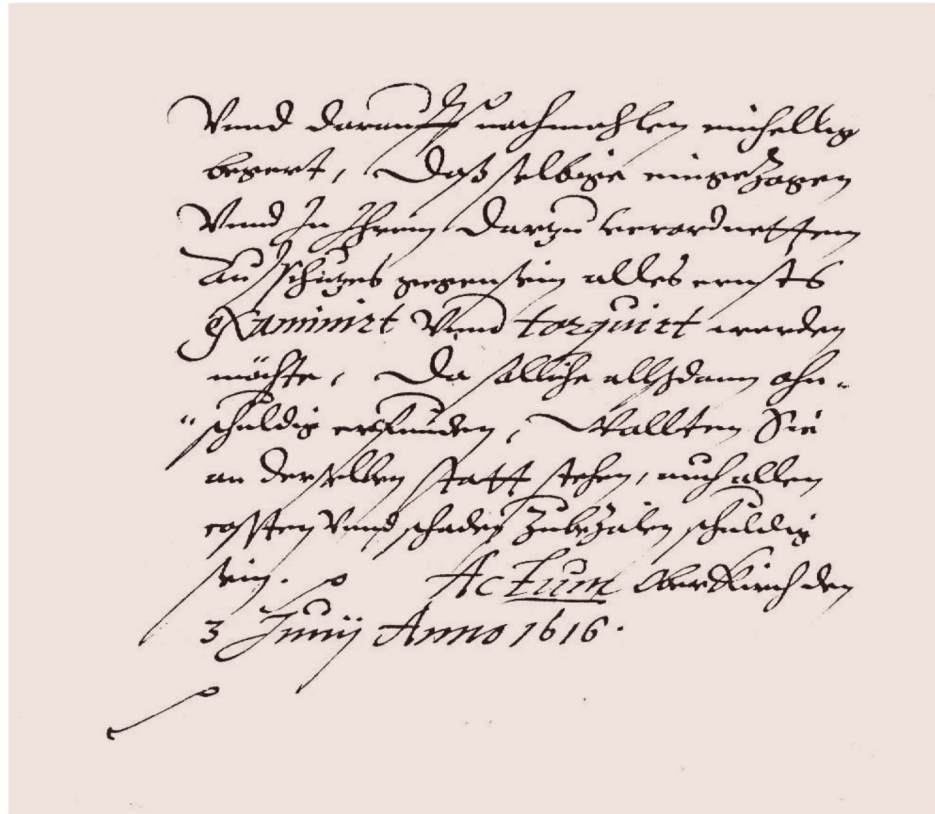
Die Kanzlei von Herzog Johann Friedrich (1608–1628) reagierte weiterhin zurückhaltend.

Es solle Oberamtman Und Ambtschaffnern zue Oberkirch wider geschrieben werden.

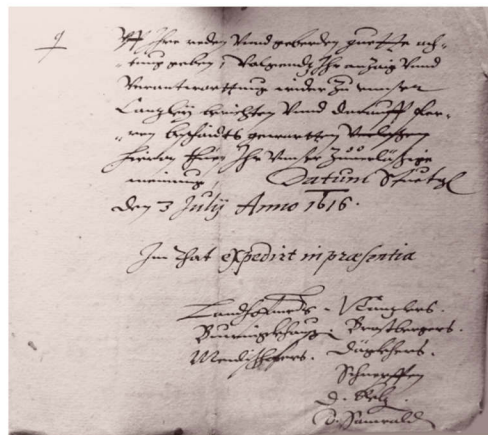
U. g. Z. Liebe Getreue, nachdem sich ein ganze Gemeind und Burgerschaft des Ampts und Gerichts Oppenau zu unterschiedlichen malen ab den Hexen und Zauberrinnen untertänig verlangt und wir aus einem gethanen Bericht befunden daß die Supplicanten nach der Zeit, außserhalb Jacob Simblers im Ramspach Hausfrau, in Specie niemand namhaft machen konnten. Also ist unser Befehl Ihr wöllen gedachter Weibsperson für Euch erfordern, Sie anfänglich Uff beygefügte Theologische articul sonder auch Uff die wider Sie fürkhommenen puncten, fürnemlich daß Ihrigen Korbs Halben so Sie Jacob Braunen Hausfrau daselbst im Ramspach gebracht, mit ernst (doch Uff freyen Fuos) examiniren. darunder

++ Uff Ihr reden und geberden guete achtung geben, Volgendz Ihre anzaig und Verantwortung wider zu unserer Canzley berichten und darauff fernern beschaidts zuerwarten, hievon Ihr Unser zuverlässige meinung.

*Datum Stuttgart
den 3 July Anno 1616
Im hat expedirt in praesentia
Landhofners – Kanzlers
Braßbergers
Schnepffen Kolzen Samwalden*



Antwort der Herzoglichen Verwaltung



Anweisung aus Stuttgart

Erst als 1629 Herzog Ludwig Friedrich (1586–1631) als Vormund und Administrator die Regierungsgeschäfte für den minderjährigen Eberhard III. (*1614, Herzog ab 1628 bis 1674) führte, fanden die Petitionen in Stuttgart mehr Resonanz. Das führte dazu, dass die Renchtäler Verwaltungen sich in der Nachbarschaft umsahen, auf welche Weise ein Malefizgericht zu führen sei. Unterstützung und Anleitung erhielten sie aus Bühl und Ortenberg.

Über die Besetzung des Gerichts wurde ein Konsens gefunden. Das Malefizgericht der beiden Wesen Oberkirch und Oppenau wurde folgendermaßen besetzt: Als Stabhalter fungierte der Schultheiß von Oberkirch. Gerichtsschreiber war der für beide Wesen zuständige Amts- und Stadtschreiber mit Sitz in Oberkirch. Die Geschworenen waren hälftig Oppenauer und Oberkircher Zwölfer.

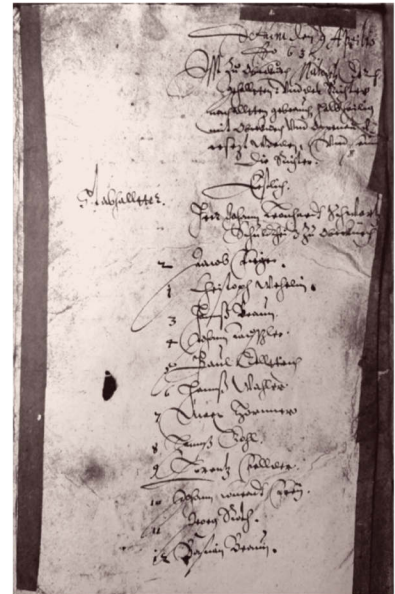
Anstelle des Vogts von Oppenau vertrat meist der Hofgerichtsadvocat Hermann Göppel aus Tübingen die Anklage.

Actum den 9. Aprilis Anno 1630 ist zu Oppenau Malefizgericht gehalten und der Richter nach altem Brauch halbeilig mit Oberkirch und Oppenau ersetzt worden und sind die Richter

Erstlich

Stabhalter Herr Johann Leonhard Schwartz, Schultheiß zu Oberkirch

2 Jakob Fieger	Protokollant
1 Christoph Wehrlin	Sailer in Oberkirch 1608–1638
3 Hans Braun	Protokollant
4 Johann Daußler	Oberkirch 1603–1636
5 Paul Gellterich	Protokollant
6 Hans Wahler	Oberkirch
7 Marx Hornner	Protokollant
8 Hans Gohl	Schmied in Oberkirch, Straßburger Geschlecht,
9 Lorenz Fellder	Protokollant
10 Johann Conrad Frey	Krämer in Oberkirch
11 Georg Roth	Oppenau Stabhalter 1631–1647, Vogt † 23.9.1657
12 Bastian Braun	Gerichtszwölfer † März 1636



Malefizgericht am 9.
April 1630, Richter
und Geschworene

Protokollführer war meist Paul Kunius, der Stadtschreiber von Oberkirch von 1614 bis 1636.

Von den hier genannten Gerichtszwölfen Jakob Fieger, Hans Braun und Marx Hornner mit ihren Frauen existieren Bilder auf den Oppenauer Glasgemaldescheiben.

Schema der Prozesse

Der Prozessverlauf war standardisiert und verlief immer nach dem gleichen Schema:

- Anklage, Inhaftierung,
- Verhör – gütlich und/oder peinlich,
- Geständnis,
- Befragung nach Mitschuldigen,
- Verurteilung,
- Hinrichtung

Bei den Verhören wurde stets nach diesen fünf Punkten geforscht:

- Teufelspakt
- Teufelsbuhlschaft

- Flug durch die Luft
- Hexensabbat mit Teufelsanbetung
- Schadenzauber

Die schließlich gestandenen Missetaten waren dementsprechend von ähnlicher Art. Meist waren die Verbrechen schon vor etlichen Jahren geschehen. Der Teufel erschien der oder dem Beschuldigten in irgendeiner Gestalt und nötigte sie, Gott und die Heiligen zu verleugnen. Dann fordert er den Beischlaf, der schließlich gewährt wurde. Darauf folgt die Hexenhochzeit, zu der die „Hexe“ an den vorgegebenen Ort oft auf einem Gegenstand oder Tier reitend, fliegt. Dort wird das Paar von einem anwesenden Zauberer mit der linken Hand in des Teufels Namen zusammengegeben. Nach einem Festmahl mit Wein und Fleisch wird dann ein Hagel gesotten, der aber meist keinen Schaden anrichtet, da der Hafen umgestoßen wird und der Sud schadlos abgeht. Mit einem vom Teufel überreichten Pulver, einer Salbe oder einem Stöcklein soll die Hexenperson Schaden an Menschen und Tieren anrichten.

Der Teufel gibt seinem Buhlen einen Namen. In unseren Akten nennt er Frauen: Wölflin, Hündlin, Dachsin, Luchsin, blaues Vögelin, April, Merz, Setti, schwarze Unholdin und Eulenspiegel. Männer werden benannt: Grünspecht, Greßlin, Federlin, Schimmel, Hemmerlin, Hammerer, Dietrich, Michel und Veit.

Die angegebenen Hexenhochzeitsplätze liegen alle in der näheren Umgebung von Oppenau: die Almende, bei der Ziegelhütte, bei der Schießhütte, unter der Linden nächst vor dem Städtlin, auf dem Stock, Klenebene, Hochebene, Börsgrit, Sohlberg, Steigköpflin, Achersbach, Buseck, Mühlecke, Löcherberg, am Tanz. Weiter entfernt sind Kniebis, zwischen Urloffen und Zimmern, Ortenberg, Gengenbach und Offenburg.

Bei der intensiven Befragung nach Mitschuldigen wurden von den Angeklagten häufig Familienangehörige, Bekannte, und wie in unseren Akten auch Bäcker, Wirtsleute und sogenannte Honoratioren angegeben.

Angeklagter Hans Hodapp

Der erste große Hexenprozess in den Oppenauer Akten betrifft einen 70-jährigen gut situierten Bauern aus dem Kapplertal. Er war als Hexenmeister „stark verschrien“, hatte die Vorwarnungen nicht beachtet und war schließlich festgesetzt worden.

Die Akten berichten:

Hans Hodappen Im Cappler Thal „verschraiten hexenmaister“ betreffend, hat derselbige dieser Tage dem Gerichtsboten befohlen mich, den Ambtschaffner fleißig zu bitten, ob ich mich wolle bemühen und zu ihm kommen wollte, denn er hätte mir etwas in gehaim zu sagen. Als Ich nun ihm willfahrt und zu einem gütlichen Bekenntnis kommen wollte, hat er der Hexerey halber [wie allemahl] sich glasschön gemacht, danach aber bekannt, er habe vor ungefäh 50 Jahren zum Vierten mal auf dem Feld sich mit einer Kalbin fleischlich vermischt, also Sodomiterey getrieben. Hodapp wird festgesetzt und muss nun die Prozeduren der Wahrheitsfindung erleiden. Bei allen Verhören gesteht er aber nur die Sodomie.

Die Akten berichten weiter:

*Actum Oberkirch den 2. Novembris Anno 1629 Styli Novi
In praesentia
Herrn Ambtschaffner, Herrn Johann Leonhard Schwarzen Schultheiß
Johann Wahlers und Bastian Braunen beide Gerichts Zwölfer
Ist Uff Erfolgten Fürstlichen gnedigen Bevelch hans hodapp Sodomit und zuemahlen Verdächtiger weit beschraiter Hexenmaister abermahlen alles Ernstes und mit starckher betroung Nachrichters examinirt worden Der hat gleichwohl seine hirvor gethane Bekhandtnus, der Sodomie wegen, [welche Ihn die tag] nochmahlen seines lebens gerauen und geteucht bejachzet, der Hexerey halber aber, hat derselbe allerdings glasschön und engelrain sein wollen. Inmaßen er von niemand nichts wisse, in bösem auch niemand kenne.*

„Montags“

*Actum Cappell „Den 5. NoVembris Styli novi Ao 629“
Florenz Sattler Ambtschaffner zue Oberkirch Clägern in ainem:
Und Hans Hodappen im Capler thal verhaften Sodomiten und beschraiten hochverdächtigen Hexenmeister ein peinlicher Gerichts Tag gehalten Und das Malefütz mit folgenden Richtern besetzt worden.*

Staabhallter

p Herr Georg Andreas Zölling Schultheiß zue Saspach.

Jerg Sauer von Renchen

Jerg Rötelin von Saspach

Jerg Koger Cappell

Christmann Klumpp Cappell

<i>Hans Egloff</i>	<i>von Ulm</i>
<i>Hans Schott</i>	<i>von Renchen</i>
<i>Jacob Wörner</i>	<i>Cappell</i>
<i>Bastian Kößler</i>	<i>Cappell</i>
<i>Jakob Klar</i>	<i>von Saspach</i>
<i>Claus Lauckhner</i>	<i>von Ulm</i>
<i>Barthlis Boschert</i>	<i>Cappell</i>
<i>Martin Göllterich</i>	<i>Cappell</i>

Hierauf hat der peinlich Beclagte durch seinen zu recht erlaubten Vorsprech fürbringen lassen, er müsse leider Gott Erbarmen gestehen, daß er die geclagte Sodomy begangen habe. Aber weil solches vor mehr als 50 Jahren „in seiner Kindheit“ geschehen sei, hoffe er, der Richter werde in Bedenken des schwachen blöden Menschen ein gnädiges Urteil fassen. Zu dem hette er seidhero einen erbaren und gutten Wandel gefürth, meniglich Reich und arm Gutts gethan. Aber die Hexerei betreffend, seye ihm das geringste bäßlich nicht bewußt. Er bittet nochmal [Um Gottes Barmherzigkeit willen] um ein gnädiges Urteil.

Hierüber replicirt Fl. Herr Anwaldts Clagendter Vorsprech, weilten er wohl höre, daß er weiter nichts als Sodomie bekannt, also wolle er seine Clag repitirt: Und wie daselbst nochmals gebeten haben. Peinlich Beclagter will noch mahlen nichts von Hexerei wissen. Fl. Anwaldt repetirt abermals priora, und will auf den Fall vermiedener Äußerung submittirt haben. Peinlich Beclagter bittet um Gnad, da ime In das Leben nichts sollte gefristet werden mögen, bitte Er umb Gottes Willen Ihn mit dem Schwertt zu richten und nachgehends seinen Körper an gewöhnlichem Orth begraben lassen.

Disem nach: Ist die sach beederseiz zu Recht gesetzt worden.

Gnädiger Fürst und Herr Uff E. F. G. jüngst an uns ergangenen Fürstlichen gnädigen Befehl Sub dato den 17. October Ao 629 habe Ich der Ambtschaffner den darinnen genannten Sodomiten und der Hexerey halber hochverschrayten Hans Hodappen [nochmahlen alles] Ernstes und mit Bedrohung durch den Nachrichter examiniert, der hat aber (außerhalb der schon bekannten Sodomie, deren er nochmals geständig gewesen) [im geringsten] weiters nichts gestehen wollen.

Er hat aber die Tortur solchermaßen außgestanden, dass er der Hexerey halber, niemals ein Wort bekannt hat, sondern jedesmal, auch an der Folter hängend, (welches sich dann wohl zur Verwunderung) ganz frisch redend, auf einem Spruch (O Jhesus Ich khan nichts.) beharrlich verblieben ist.

Dann habe Ich, der Ambtschaffner, nach Vorgabe oben genannten gnädigen Befehls, den Hodapp in der Hauptsache peinlich

beklagt. Darauf ist von dem Richter ein Urteil ausgesprochen worden, welches derselbe zu Erlernung gründlicher Wahrheit, durch den Nachrichten peinlich gefragt, dieses Urteil auch baldmöglichst ausgeführt werden solle. Welches dann, noch ußfürlich das Urtheil, beschehen.

Der Amtsschaffner berichtet am 6. November 1629 nach Stuttgart, dass ein Revisor aus der benachbarten Österreichischen Herrschaft für solche Fälle beständigen Leugnens einen „Hexensessel“ zur Lösung des Problems empfohlen habe. Wegen seiner Bedenken wolle er aber doch vorher nach Stuttgart berichten und den Fürstlichen Bescheid abwarten.

Urteil für Hans Hodapp

Das Urteil lautete:

Urthel

In der peinlichen Rechtfertigung sich haltend zwischen des durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Friedrich Herzogen zu Württemberg Und Teckh, Gravens zu Mümpelgarth, Herrens zu Haidenheim Vormundt Und Administratoris unßeres gn: Fürsten Und Herrn Anwallden, dem Ermechten Vorgeachten, Herrn Florenz Sattler Amptschaffner zu Oberkirch Ampttshalber Kläger an einem, gegen Und Wider Hinfürgestellten peinlich beclagten Hans Hodappen Verbürgerten im Cappler Thal und andern theils, nach angehörter öffentlich producirter criminalischen anclag, des beclagten selbst gütlichen bekandtnus gethaner Verantwortung, Red Und widerred, auch allem fürpringen nach Und endlich beederseits beschehener gütlichen Submission [Verhafter und peinlich beclagter bekhandter] Und rechtssatz Erkhanndt der Nidergesetzte Malefiz Richter mit einhelliger Urthel Zu Recht, daß + Und begangener Sodomittischen Abschändtlichen mißhandlung wegen, + ime zu wohlverdihnter Straff andern aber zum Abscheußlichen Exempel Von dem Nachrichten an sein Hand Und band genommen: Von dem Umstandt Hinweg: Und an gewöhnliche Wahl Und Richtstatt gefürth: allda mit dem schwertt vom leben zum Todt hingerichtet u. sein Körper nachmahls zu Pulver und Asche verbrandt worden: auch gl: Herrschaft die Frefel per Expressum Vorbehallten sein solle.

*Actum et publicatum Montags den 4. 10bris Ao 629, zwischen
10 Und 11 Uhren Vormittag
Oppenau*

So endete der ehemals reiche Bauer aus dem Kapplertal als weit bekannter Hexenmeister am 4. Dezember 1629 durch das Richtschwert, obwohl er – auch unter der Folter – Zauberei und Hexerei nie gestanden hat. Seine Asche wurde in alle Winde zerstreut.

Angeklagte Maria Magdalena Widmar

Am 7. Februar 1630 beginnen die das Gericht Oppenau betreffenden Protokolle.

Der Amtschaffner Florenz Sattler und die Gerichtsherren Johann Daußler und Konrad Frey verhören die nach Oberkirch eingezogene Maria Magdalena, Jerg Widmars, des Holzknechts aus Lierbach eheliche Hausfrau mit gütlicher und ernster Zusprechung. Ist Maria Magdalena Georg Widmars des Hollzknechts Im Liehrbach eheliche Hausfrau, Verschrainer Hexerey halber, durch den Herrn Amptschaffner Und Stattschreibern gütlich examinirt worden Sie hat bekhandt. Inmaßen hernach zusehen

Anfangs wollte die Beschuldigte nichts gestehen. Sie legte ein Weißbrot auf den Tisch und sagte: So wahr sie keine Hexe sei, werde dieses Brot am neunten Tag Blut schwitzen.

Laut Protokoll hat sie engelrein und glasschön sein wollen.

Unter Bedrohung durch den Nachrichter kam es dann am 7.2.1630 zu einem ersten Geständnis.

Als sie vor ungefähr acht Jahren in Oppenau bei einer Hochzeit gewesen ist, hat sie auf dem Heimweg den Jacob Lehmann aus dem Lierbach getroffen, der nach Hause ritt (der sie diesmal beklagt). Der forderte sie auf, sich auf sein Roß hinter ihn zu setzen. Sie lehnte es ab mit der Begründung, dass sie dann für seine Frau eine Hure sei [...] Sie tut es dann doch und wird deswegen von Lehmanns Frau stark angefeindet und Hure genannt. Als ihr Mann sie wegen dieses Vorgangs gescholten hatte, kam ein ihr unbekannter Bettler ins Haus und riet ihr, sie solle um Weihnachten das ganze Haus sauber ausfegen und dann diesen Unrat auf das Gut ihrer Feinde über das Wasser bringen. Der üble Zustand werde bei ihr nachlassen und in die andere Wohnung übertragen.

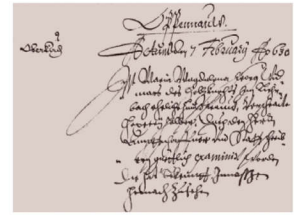
Sie wird diesmal von Lehmann des Viehschädigens beschuldigt. Sein Stier habe einen unnatürlichen Schaden am Schenkel gehabt, worüber sich selbst der Metzger gewundert habe. Auch dass seine Kühe eine Zeit lang keine Milch mehr gegeben haben, führt Lehmann auf das Wirken der Angeklagten zurück. Er wolle noch weitere Hexenstücke beweisen und ruft dann Georg Bürck aus dem oberen Maisachtal als Zeugen auf.

Dieser sagte aus, vor ungefähr 22 Jahren sei er mit seinem etwa 5-jährigen Knäblein in den Wald im Rothenbach gegangen. Da habe sein Kind gesagt, „Vater sieh, dort läuft ein Tier.“ Als er hinsah, glaubte er zunächst, es sei ein Wildschwein. Alsbald erkannte er aber, dass es ein Weibsbild war. Bald darauf erkannte er, dass es zwei gewesen sind. Weil sie getanzt haben, glaubte er, es müsste Zauberei sein. Deswegen habe er sie gebannt. Er lief auf sie zu und als er nahe herangekommen war, habe er die Verhaftete und schon verstorbene Schwester gesehen und gebannt. Als er gesagt habe, sie sollen sich in aller Teufels Namen fort machen, seien sie vor ihm verschwunden.

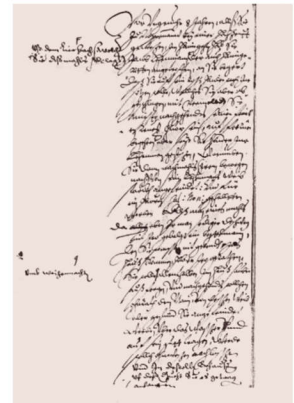
Den Wortlaut des Banns sagt er auf Befragen wie folgt auf: „*Da sieh Ich dich, du seyest was du wollest, daß du mich nit blinden kenndest. Da bann Ich dich in nomini patris filij et spiritus sancti*“. Und diese Worte müssen dreimal gesprochen werden.

Das Geständnis der Margret Widmar

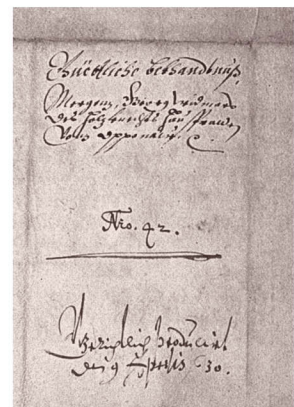
Margret Widmar von Oppenau bekennt: Vor ungefähr 23 Jahren, ehe sie ihren Mann Christ Schochen genommen, hat ihr Anna, eine alte Frau, die bei ihnen geschafft hat, einen Mann verschaffen wollen. Es kam der Teufel in grüner Kleidung, redete sie um die Ehe an. Als sie geantwortet hat: „Behüt mich Gott, ich begehrt keines Manns“, verschwand er. Etliche Tage danach kam er wieder, gab ihr Geld, das nur Hafenscherben waren, und sie ist seines Willens. Bei der Hochzeit auf dem Feld hatten sie allerhand Speisen und Wein, doch kein Brot und Salz. Ihr Buhl nennt sich Meister Hemmerlin. Sie nennt Teilnehmer. Später fährt sie zu einem Tanz auf den Kniebis. Sie gibt wieder Personen an, u. a. die obere Wirtin zu Oppenau, des Gölterichs Hausfrau. Dann war sie bei einer Zusammenkunft, bei der man beabsichtigte, das Schloss Fürsteneck den Hang hinabzustürzen. Es sei sehr lustig gewesen. Etwa 30 Mann und sehr viele Weibspersonen hätten teilgenommen. Viele stattliche Weiber mit weißen Schürzen. Stöckle, der Löwenwirt von Oberkirch, hat Nestelhosen „ab den Knien“ angehabt. Auch des Hans Gohlen Hausfrau ist dabei gewesen. Auf dem „Brettlin“ ist sie wieder heimgefahren. Ihr Buhl ist auch in Gestalt ihres Mannes zu ihr ins Gefängnis gekommen. Als sie sagte „behüt mich Gott“, fuhr er zum „Schlitzloch“ wieder hinaus. Sie sollte des Säger Jakob Buben auf einen Baum locken. Aus Bedauern mit dem Burschen tut sie dies nicht. Sie sollte auch die „Wiehnacht feget“ (Kehricht) auf Jakob Lehmanns Gut tragen, damit Uneinigkeit unter ihnen entstehe. Dem Säger Jakob schlug sie einen Ochsen so, dass er ihn metz-



Prozessbeginn Maria Magdalena Widmar



Erstes Geständnis der Maria Magdalena



Gütliches Bekenntnis der Margret, Georg Widmars des Holzknechts Hausfrau von Oppenau



Der Schelmenturm in Oberkirch nach Josef Walz

gen musste. Der Säger Jakob hat sie auch in Unehren angeredet, er wolle all sein Sach verkaufen und mit ihr in fremde Lande ziehen.

Schon am neunten Februar wird Apolonia, Jacob Ruoffen Hausfrau aus Peterstal, durch den Amtschaffner und Stadtschreiber im Beisein der beiden Gerichtsherren Johann Conrad Frey und Johann Roth gütlich und mit Bedrohung durch den Nachrichten examinirt. Auch sie weist die Anklage zurück und gesteht anfangs nichts. Die beiden Frauen sind längere Zeit zusammen im Gefängnis in Oberkirch „eingezogen“.

Am 4./14. Februar wird in Stuttgart angefragt, was mit den beiden inhaftierten Weibern weiter geschehen soll. Die Antwort kommt am zweiten März: „in principali beklagen und reiteratione torturae“. Dazu der Text im Original:

... unndt da sie uf ihrem verleugnen verbleiben würde, als dann sie ad reiterationem torturae beklagen, den Proces gleichfalls befördern, wann selbige erkennt, an ihr nochmalen vollstrekhen lassen, da sie nun hierüber vor vorigen Puncten wider bekantlich, Als dann den procehs in principali wider sie fortsetzen, was gesprochen, an ihr exequiren lassen: Wann sie aber weiters nichts bekennen würde, sich ihrentwegen uf solchen fall weitem beschaidts erholen, unndt dann soltn verordnung thun das die in Haft kommenden Personen, ins künfftig, nicht weiter zusammen in ein gefengknus gelegt, sondern absonderlich verwarth, unndt dardurch dergleichen Ungelegenheiten, wie anjetzo berichtet, verhüetet werden ... geschieht Unnsere meinung.

Datum Stuttgart den 10. Aprilis 1630

Das Geständnis der Apolonia Ruof

Auch die verhaftete Apolonia Ruof gesteht nach intensiveren Verhören:

Vor zehn Jahren ist sie dann auf dem Hermersberg bei einer Hexenversammlung gewesen. Dabei waren des Linzen Frau und deren Töchter, wie auch die alte Vögtin im Harmerspach, welche aber teils gestorben und teils hingerichtet seien. Ihrem Mann hat sie vor zwölf Jahren ein schwarzes Pülverlein durch einen Strohhalm in die Augen geblasen, wovon er blind geworden sei. Sie hätte ihm auch wieder geholfen, wenn er sie vor drei Tagen drei mal um Gottes Willen darum gebeten hätte. Wann, wie oft und wohin Hagelwetter gesotten, kann sie eigentlich nicht sagen. Zum Wettermachen hat sie die „Besen“ von den Bäumen gebrochen und gebraucht.

Und als sie gefragt wurde, ob nit Theuß Börsichs Weib auch dergleichen „Ohnkraut“ sei, ist sie vom Stuhl aufgestanden und hat gesagt: „Ich sag nit viel, mein Salb ist guet“. Doch sei sie niemals bei ihren Hexentänzen gewesen. Deren Mann sei ihr lieber Gevatter. Apolonia, Jacob Ruoffen Hausfrau aus Petersthal bekennt weiter:

Original

das vor 20. Jarens, Ir Buel, der sich Hämmerlin genandt, in Gestalt ihres Mans, Zue ihro in der stuben khomen, sie angeredt, seines Willens zue geloben. Dißes sie gewaigert, und nit einwilligen wollen, über solches er wider ging ... Über drei tag wider in Jacob Mans gestalt zue ihre khomen, sie nochmalen angeredt. Daruf sie sich, mit ihme in Irer stuben, vermischt, Jenes ... befand und er sei gleich verschwunden, Daraufhin die Hochzeit in Harmersperg gehalten. Dabei gar vil Personen uß dem Harmerspach geweßen. Ir Buel sei grien gekhleidet geweßen. Habe bis Dato Niemanden Schaden gethan. Allein habe sie ihrem Mann, Pulver in die Augen geblaßen, davon er Blindt worden.

Übersetzung

Vor etwa 20 Jahren ist ihr Buhl, der sich Hemmerlin nennt, in Gestalt ihres Mannes zu ihr ins Haus gekommen. Sie lehnt sein unsittliches Begehren ab, willigt aber ein, als er nach drei Tagen wiederkommt. Darauf hat die Hochzeit auf dem Harmersberg mit vielen Gästen aus dem Harmersbach stattgefunden. Ihr Buhl sei grün gekleidet gewesen. Bis jetzt habe sie keinen Schaden angerichtet. Ihrem Mann hat sie Pulver in die Augen geblasen, wovon er blind geworden ist.

Am neunten Februar 1630 erfolgten weitere Geständnisse:

Als sie vor ungefähr 20 Jahren, als Wittfrau, ganz traurig gewesen ist, sei der böse Geist in die Wohnung zu ihr in die Stube gekommen. Sie habe gemeint, es sei ihr Buhl, ihr jetziger Mann. Sie habe, auf sein Begehren, da sie wie gesagt meinte, es sei ihr Liebhaber, sich ihm hingeeben, was sie alsbald als nicht natürlich, sondern als kalt empfunden habe. Schon damals habe sie leider Gott und seine Heiligen verleugnet. Die Hochzeit fand vier Wochen nach diesem leidigen Fall auf dem Harmersberg statt. Ihr Buhl habe sich Kratzeberlin genannt und einer namens Hemmerlin hat sie in des Teufels Namen mit der linken Hand zusammen gegeben.

Original

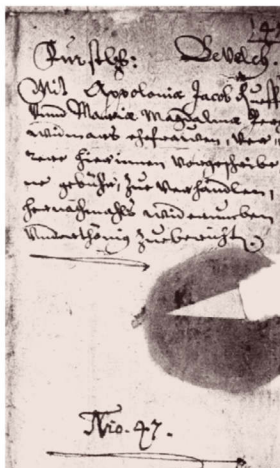
Actum den 9. february Anno 630 Apolonia Jacob Ruoffen Weib In s. Petersthal Oppen=auwer Gerichts, (Ihres allters ungef: Uff die 70 Jahr) beyweßendt Herren Conradt Freyen, und Johann Rothen + durch Herrn Ampttschaffnern + beeder des Gerichts und Stattschreiber, Verdächtige und Verschraiter Hexerey halber guetlich und mit betrohung nachrichters examinirt worden die hat, aber uff güett: und ernst=liches Zu sprechen andres nicht be=kennen wollen, dann das Sie Von Ierem Stüelin aufgestanden mit Vermellden ey wenn sie dann ein Hex sey: soll man Sie hinthun wo sie hingehöre. Und allß Ir endlich mit dem Nachrichter getroht worden, sagte Sie, ach Gott von waß soll Ich denn sagen. Hat sich also durchaus ganz verdächtig gezeigt.

Prozesskostenregelung

Im Verlaufe dieser Prozesse wird mehrmals in Stuttgart wegen der entstehenden Kosten infolge der langen Inhaftierung der beiden Frauen angefragt, und wie man sich weiter verhalten solle.

Einerseits treten Prozessverzögerungen ein wegen des einquartierten Kriegsvolks, der „4. Aldringisch Compagnia“. Andererseits wird die in der Nachbarschaft in „Übung habende österliche Zeit“ als limitierender Zeitpunkt empfunden. Dem Amtsschaffner zu Oberkirch, Florenz Sattler, wird folgender Befehl zugestellt:

Mit Appolonia Jacob Rueffen und Maria Magdalena Jerg Widmars Ehefrauen verwart hierinnen vorgeschriebene Gebühr zue verhandlen, hernachmalen wiederumben underthänig zue berichten



Anweisung wegen der Kosten

Die Kanzlei zu Stuttgart lässt am 10. April 1630 durch Johann Braßberg und Hieronymus Kolz an Florenz Sattler schreiben:

APPOLONIA JACOB RUFFEN in st. Petersthal und MARIA MAGDALENA Georg WIEDMARS in Liebach: soll erkannt werden und urteil einsenden ...

Kaum eine Woche später verfügt Ludwig Friedrich Herzog zu Württemberg:

APOLONIA Jacob Rueffen Innwohners In st. Petersthal Oppenauer Gerichts Eheliche Hausfrauen wird (in

*Assistenz für Florenz Sattler auch den Bruder
Christoph Sattler Vogt zu Oppenau) – daselbsten
ins Feuer gesetzt und zu Pulver und Asche verbrannt.
Gerichtl produziert
16/26 Aprils 630*

Ein Urteil über Maria Magdalena Wiedmar aus Liezbach ist nicht erhalten. Man nimmt an, dass beide Frauen zusammen am Tage dieses Malefizgerichtes hingerichtet wurden.

Das folgende Protokoll erlaubt Einblicke in die Verhörpraxis: Es sollten von den Angeklagten möglichst viele Namen von Mitschuldigen und Teilnehmern an den Hexentänzen genannt werden. Ebenso wurden auch die Orte, wo die Hexentänze stattfanden, erfragt. Wichtig für die Richter war auch zu erfahren, welche Untaten der Böse den Hexen aufgetragen hat und was durch den Hexensud, die Hexensalbe oder das erhaltene Stöcklein vernichtet oder geschädigt werden sollte.

Geständnis der Anna, David Wallreins Wittib

Vor ungefähr sieben Jahren ist ihr der böse Geist erschienen, als ihr Mann sie zum Haus hinaus geschlagen hatte und sie ihrem Kinde Milch holen sollte, die sie aber mangels Geldes nicht habe bekommen können. Er hat zu ihr gesagt, sie solle ihm folgen, er wolle ihr dann aus allen Nöten helfen. Er hat ihr auch gleich Geld gegeben, das hinterher aber nur Hafenscherben waren. Sie war auch seines Willens, weil er ihr drohte, sie in Stücke zu zerreißen. Drei Wochen danach ist er ihr wieder im Wald erschienen. Er kündete ihr an, in selbiger Nacht auf der kleinen Ebene mit ihr Hochzeit zu halten, wohin sie auch zu Fuß ging. Ihr Buhl nennt sich Greßlin, sie aber Vögelin. Ihre Zeugen waren u. a. auch etliche schon Hingerichtete. Sie hatten Fleisch, das gut war, doch kein Brot. Um das Obst und die Frucht damit zu verderben, hatten sie ein Wetter in einem Hafen gesotten. Weil aber der Hafen durch die Hingerichtete Rueffen Appolonia umgeschüttet wurde, ist nur ein Regen mit kleinen Steinlein (Hagelkörner) daraus entstanden. Wie sie hinausging, ist sie auch wieder heim gegangen. Acht Tage danach kündete ihr der Geist in ihrem Haus einen auf der kleinen Ebene zu haltenden Tanz an. In selbiger Nacht ging sie zu Fuß mit ihm dorthin. Als Teilnehmer nannte sie wieder obige Personen. Aus dem gesottenen Hagel wird nur ein starker Regen. Bei diesem Tanz ist ihr und Martin Feßlins Frau anbefohlen worden, Agata, Philipp Burckhardts Wittib (damit sie unsinnig werden möchte) ein schwarzes Pülverlein in die Ohren zu blasen was allgemein bekannt, auch geschehen ist. Acht Tage da-

nach, als sie auf der hohen Ebene im Holz war, ist der Geist ihr abermals erschienen und hat ihr einen daselbst zu haltenden Tanz angekündigt, zu dem sie sich zu Fuß verfügt. Sie nennt wieder Teilnehmer. Aus dem Hagel wird wieder nur ein Regen. Der Tanz wiederholt sich nach acht Tagen an derselben Stelle. Der Hafen wird wieder umgestürzt. Auf Befragen, was in dem Hafen gewesen sei, gibt sie Raupen, Blüest und anderes Teufelswerk an, welches der böse Geist selbst zusammengestellt hat. Man hatte Küchlein, welche Theuß Börsichs Weib mitgebracht hatte. Ungefähr drei Wochen danach erscheint ihr der Geist wieder auf dem Farn, und kündigte ihr einen auf dem Braunberg zu haltenden Tanz an. Per pedes verfügte sie sich zu diesem Tanz. Nennt wieder Teilnehmer. Mit dem Hagel war es wieder nichts. Nach etwa drei oder vier Wochen erscheint er ihr wieder beim Gründel und kündigt ihr einen bei der nächst an dem Städtlin stehenden Linde zu haltenden Hexentanz an. Auf einer Gabel, darauf er voran, sie hinten saß, fuhr sie dahin. Sie nennt wieder Teilnehmer, dabei auch Maria, Michael Schmieders Hausfrau im Dorf. Aus dem Hagel ist wieder nur ein Regen geworden. Auf der Gabel ist sie mit ihrem Buhlen wieder heim gefahren. Nach sieben Wochen erscheint er wieder und kündigt ihr einen Tanz in des Michel Schmieders Hof an. Bei diesem Tanz, zu dem sie sich zu Fuß verfügt, sind alle schon genannten Personen dabei gewesen, nur der Feßlin nicht, der „nit anheimisch“ gewesen ist. Ein Hagel ist nicht gesotten, ihr aber anbefohlen worden, ihrem Nachbarn Feßlin ein Stück Vieh umzubringen, was sie aber (weil er ihr Gevatter gewesen) nicht tut und deshalb übel geschlagen wird. Sechs Wochen danach, als sie eben mit den Schweinen beim Schloss herauf gefahren, erscheint ihr der böse Geist wieder und kündigt ihr einen daselbst zu haltenden Tanz an. Sie nennt wieder eine große Zahl von Teilnehmern. Aus dem Hagel wird wieder nur ein Regen. Vor vier Wochen habe sie auf Befehl ihres Buhlen dem Martin Feßlin eine anderthalbjährige Kalbin zu Tode geritten. Vor etwa vier Jahren hat sie dem Jacob Nock von hier mit einem weißen Stecklein ein Pferd geschlagen, davon es abgegangen. Desgleichen hat sie vor ungefähr sechs Jahren das Kind des Andreas Gölterich mit der Hand geschlagen, wovon es, wie allseits bekannt, leider „arbeitseelig“ worden. Nicht minder hat sie Bastian Zimmermanns Buben ein Tränklein gegeben, damit er das Leben verlieren und habe verbluten sollen. Es ist aber nicht geschehen. Dem oberen Wirt, Jerg Vischer, hat sie ein Füllen zu Tode geritten. Ebenso des Hans Jakob Santhasen Frau ein Schwein. In ihrer Kammer bewahrt sie auch ein Stecklin, mit dem sie Vieh töten soll, wie auch noch in einem Kensterlein

eine grüne oder blaue Salbe. In einer „Nota“ sind dann noch eine große Anzahl Personen verzeichnet, die sie angibt; diese Leute hätten sich bei unterschiedlichen Tänzen gezeigt.

Den Beschluss der Aussage machte das Bekenntnis, vor drei Wochen habe ihr Buhl ihr anbefohlen, nichts zu bekennen, er werde ihr schon heraus helfen.

Bei allen Bekenntnissen der verhörten Personen waren die Richter offensichtlich darauf bedacht, möglichst viele Namen zu erfahren. So wollten sie das Böse möglichst umfassend vernichten, und konnten dementsprechend auch längere Zeit ihres Amtes walten.

Den Schluss des Bekenntnisses bildet der immer wiederkehrende Satz, dass die Delinquentin auf ihren Angaben bestehe und darauf sterben wolle. Das Todesurteil folgte dann auch stets in dem Malefizgericht oder der „Besiebung“.

Das Urteil wurde am Gerichtstag feierlich verkündet und vollzogen!

Nach einer bestimmten Gerichtsordnung, die im „Wölflinschen Statutenbuch“ aufgezeichnet ist, verkündete man dem Übeltäter den Rechtstag, der gewöhnlich an einem Freitag gehalten worden ist, am dritten Tage vor demselben. Ein Vogt zu Oppenau hält den Stab und heißt die Zwölfer ordentlich niedersitzen. Ist das Gericht ordentlich besetzt, so wird der Delinquent oder die Delinquentin vor dasselbe geführt. Der Stabhalter verbietet bei Strafe an Leib und Gut, dass jemand rede. Ist das Urteil gefasst, wird es im Beisein des Nachrichters, durch den Gerichts- oder Blutschreiber auf des Stabhalters Befehl öffentlich verlesen. Dann tritt der Richter hinzu, nimmt sich des Gefangenen an, bindet ihn, während gleichzeitig ausgerufen wird, dass niemand Hand anlege. Alsdann wird der/die Verurteilte zur Richtstatt geführt und das Urteil vollzogen. Der Richter, der Kläger, der Fürsprecher und die Zeugen versammeln sich dann zu einem Imbiss, dessen Kosten man aus dem Nachlass des Hingerichteten begleicht, oder, falls dies nicht möglich ist, vom Schultheißen zu Oberkirch oder Vogt zu Oppenau ausgelegt und der Herrschaft dann in Ausgabe verrechnet werden.

Im sogenannten Oppenauer Hexenbuch sind insgesamt 52 Prozesse und Verhöre aufgezeichnet. Aber keiner ist mehr so ausführlich dokumentiert, wie die hier ausgeführten.

Aus den vorhandenen Unterlagen können wir erschließen, dass an 15 dokumentierten Gerichtstagen 59 Personen angeklagt und zum Tode verurteilt wurden. 42 Frauen und 10 Männer wurden hingerichtet oder starben an den Folgen der „peinlichen Befragung“.

Die Gerichtstage

An diesen Gerichtstagen wurden möglicherweise 52 Personen zum Tode verurteilt. Nach den vorhandenen Akten fanden die Malefizgerichte zu folgenden Terminen statt. (Verurteilung und anschließende Hinrichtung).

Die Erinnerung an jene schreckliche Zeit ist in der Bevölkerung unterschiedlich ausgeprägt. Die einen glauben immer noch unterschwellig an die Macht böser Geister und trauen diesen alles zu, andere ignorieren die Tragik jener Zeit und bevorzugen den Anblick bunter Faschingshexen als Austreiber des Winters.

Jahr	Gerichtstag	Angeklagte Personen	Verurteilte Frauen	Verurteilte Männer
1629	4.Dezember 1629	1		1
1630	07./09. Februar	2	2	
1631	03. Juli	4	3	1
	14. Juli	6	5	1
	28. Juli	7	5	2
	13. August	8	7	1
	20. August	2	2	
	21. August	4	3	1
	26. August	2	1	1
	10. September	8*	6	1
	24. September	5	3	1
	11. Dezember	2**	2	
	12. Dezember	3**	3	
1632	19. Januar	vermutlich keine Todesurteile vollstreckt??		
	24. Januar/03. Februar	Schriftverkehr mit der Universität Straßburg		
	05. März	5*** angeklagt, davon 4 Frauen		

* Ein Angeklagter wurde nicht weiter verfolgt!

** Verurteilt, aber wahrscheinlich nicht hingerichtet!

*** Verurteilt, aber angeblich nicht mehr hingerichtet!

Die Gerichtstage

Die Oppenauer Glasgemäldescheiben

In Oppenau hat man die seltene Gelegenheit, Abbilder von einigen der hingerichteten Hexen betrachten zu können. Diese Glasgemäldescheiben haben die Jahrhunderte überlebt und wechselnde Standorte bis heute überdauert. Neben den bekannten Glasgemäldescheiben der Wallfahrtskirche Lautenbach aus der Werkstatt des Straßburger Meisters Peter Hemmel von Andlau (gefertigt 1471–1482) kann auch Oppenau mit wertvollen Kabinettscheiben aus den Jahren 1551–1623 aufwarten. Diese kunstvoll gefertigten farbigen Glasscheiben entstanden fast alle in der Glasmalwerkstatt Stetten bei Straßburg. Die Serie mit der Jahreszahl 1617 zeigt Ratsherren mit ihren Frauen in standesgemäßer Kleidung. Der Ratsherr posiert links einer Säule, seine Frau reicht von rechts einen Kelch. Darüber ist eine Szene aus der Bibel oder dem ländlichen Leben dargestellt. Die Säule steht auf einem Wappenmotiv und/oder einem Hofzeichen. Daneben sind die Namen des Dargestellten und seiner Frau und die Jahreszahl 1617 abgebildet. Trotz der geringen Abmessungen der Scheiben von etwa 23 cm Breite und 35 cm Höhe entfalten diese Kunstwerke bei geeignetem Lichteinfall ein leuchtendes, eindrucksvolles Bild. Auch die bei der Baden-Badener Auktion zurückerworbene Scheibe mit einer Oppenauer Ratssitzung unter Vogt Jeremias Rebstock (9 cm × 23 cm) zeigt jedes Detail.

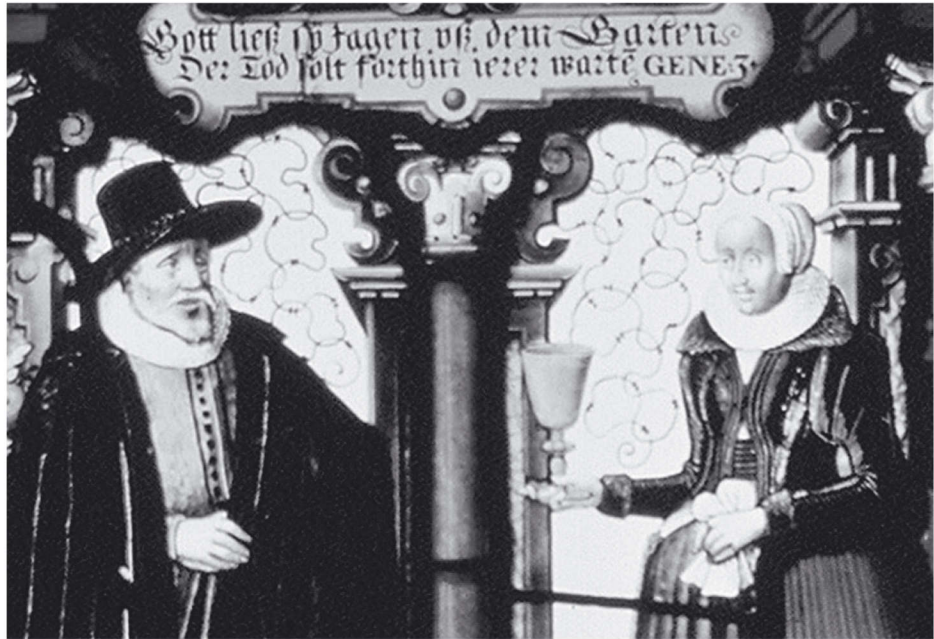
Die Besonderheit dieser Zeitzeugen besteht darin, dass wir hier einige der namentlich abgebildeten Menschen kaum 14 Jahre nach deren Portraitierung als bedeutende städtische Persönlichkeiten jetzt als Angeklagte bei den Hexenprozessen, ja sogar bei den Hingerichteten finden.

Angeklagter Jakob Fieger

Wie schnell sich das Schicksal wenden kann, mussten Jakob Fieger und seine Frau erleben, deren Sinnspruch auf der Scheibe „Gott ließ sie jagen aus dem Garten, der Tod sollt fortin ihrer warten (Gen. 3)“ bald Wirklichkeit werden sollte.

Jacob Fieger/Fieger Gerichtszwölfer 1617

<i>Bild:</i>	<i>Austreibung aus dem Paradies</i>
<i>Inschrift</i>	<i>Gott ließ sy jagen uß dem Garten Der Tod solt forthin ierer warten Gene 3</i>
<i>Namensfeld</i>	<i>Jacob Fieger gerichtszwölfer und Christina sein Hausfrau 1617</i>
<i>Hauszeichen</i>	<i>Schlachtbeil auf Dreiberg</i>



*Jacob und
Christina Fieger*

Im Kirchenbuch ist eingetragen:

Jacob Fieger, der Metzger aus der Gemeinde stiftete:

am Feste des heiligen Jakobus: 25 Schilling

für eine Messe: 4 Schilling

für St. Johann Pfarrkirche 21 Schilling

sowie später nochmals: 2 Schilling

Vergeblich: Jacob Fieger wurde am 24./14. September 1631 als „Hexer“ hingerichtet.

Aus der Prozessakte Jakob Fieger

JAKOB FIEGER, Burger allhier bekennt peinlich:

Vor etwa 12 Jahren ist ihm der böse Geist mitten in St. Peterstal in Mannsgestalt begegnet, mit dem er Geld wechselte, an welchem er einen Gewinn hatte. Nach einem halben Jahr begegnet er ihm dort wieder. Der Angeklagte hat dann Gott und die Heiligen verleugnet. Der Böse sagt ihm die auf der kleinen Ebene zu haltende Hochzeit an. Teilnehmer daran sind: Jakob Huobers Wittib im Sindelbach, Gertruda, Jakob Eckenfelsen Weib, Hans Bruckers Weib im Dorf, Hans Werners Wittib im Laibach. Der Buhl hat sich Vögelin, ihn aber Hans Wilhelm genannt. Mit dem Hagel verderben sie das Äckerich. 3 Wochen danach war der Angeklagte dann bei einer Hexenversammlung auf der Allmend. Vor etwa einem Jahr war er zum letzten Mal bei den Tänzen und zwar auf der kleinen Ebene und der Allmend. Der Verhörte widerruft einen angegebenen Teilnehmer. Sich selbst tötete er ein Schwein, ebenso Christ Hauern, desgleichen sich wieder ein Schaf.

Seine Tochter Katharina (verh. Kempf, Stein, Girodt) war Wirtin der Ratstuben in Oppenau, zog 1629 nach Freudenstadt. Dort ging 1632 von ihrem Gasthaus „Güldenene Barben“ der große Stadtbrand aus. Auch sie wurde der Hexerei angeklagt.

Angeklagte Gertrude Bechlin

Weiter ist Gertrude, Christman Bechlins Hausfrau mit Ehemann dargestellt.

<i>Bild:</i>	<i>Adam und Eva</i>
<i>Inscription:</i>	<i>Adam fieng ahn Pflantzen und Bawen zu Gott stellt er all sein verthrawn</i>
<i>Namensfeld:</i>	<i>Christma Bechlin gerichtszwölfer und Gertraut sein Hausfrau 1617</i>
<i>Hauszeichen:</i>	<i>halbes Zahnrad und Metzgerbeil</i>

Das halbe Zahnrad weist auf das Mahlrecht hin und das Beil auf den Metzgerberuf. Bechlin war wohl Stadtmüller und Metzger, also ein wohlhabender Mann.

*Gertraut Bechlin ist am 19. Januar 1632 als Hexe in Oppenau hingerichtet worden.
12/2 Dezember 1631*



Christman und Gertrude Bechlin

Aus der Prozessakte Gertrude Bechlin

GERTRUDE, Christman BECHLINS Hausfrau bekennt gütlich und peinlich:

Vor etwa zwei Jahren ist ihr der böse Geist in ihrem Hinterhaus in Gestalt eines Mannes erschienen. Sie segnet sich und er verschwindet. 3 Wochen danach kommt er wieder auf der Bühne zu ihr und sie treibt Unkeuschheit mit ihm. Sie verleugnet Gott und die Heiligen, behält sich aber den Erzengel Michael und den Hl. Johannes als Fürbitter vor. Er kündet ihr die auf der Allmend zu haltende Hochzeit an, zu der sie sich mit ihm per pedes begibt. Ihre Gespiele sind des Schmied Michels Frau und das schon hingerichtete Babele im Dorf. Bei der Hochzeit waren auch Martin Feßlin und Balduin Dreher's Hausfrau, Afra. Sie hatten Fleisch und Wein, aber ohne Brot und Salz. Der Buhl hat sich Michel und sie Berta genannt. Aus dem Hagel wird nur ein Regen. Ein halbes Jahr später hat der Geist der Angeklagten dann einen Tanz vorm Städtlein bei der Linden angesagt, zu dem sie sich wieder zu Fuß begibt. Aus dem Hagel wird wieder nur ein Regen. In ungefähr einem halben Jahr war sie das letzte Mal bei zwei Tänzen auf der kleinen Ebene erschienen. Sie hatten Fleisch, Fisch und anderes, doch ohne Brot und Salz. Es kommt nur ein schlechter Hagel zustande. Der Buhl hat der Angeklagten auch ein weißes Stecklin zugestellt, mit welchem sie sich eine Kalbin geschlagen, ebenso ein Huhn. Mit dem Stecklein habe sie dem Jakob Nocken ein Ross tot geschlagen. Das hl. Abendmahl hat sie niemals verunehrt.

Im Kirchenbuch ist eingetragen:

gestorben im August 1635 Christman Bechlin aus dem Städtchen.

Angeklagte Margareta Mertz

Von ihr selbst existiert kein Bildnis, aber von ihrem Ehemann.

Eine wertvolle Kabinettscheibe konnte von der Stadt Oppenau in Baden-Baden zurückersteigert werden. Auf einer Bildgröße von nur 26 × 6 cm ist eine Ratssitzung in Oppenau um 1620 unter Leitung von Vogt Jeremias Rebstock in allen Details dargestellt. Jede Person ist perfekt ausgearbeitet und gut erkennbar in das Geschehen eingebunden.

Hans Mertz war der Gerichtsbote und steht am linken Rande der Szene. Eine Abbildung seiner Frau Margareta, die das Schicksal einer Hexe erleiden musste, ist nicht überliefert. Aber ihr Geständnis hat sich erhalten.



Ratssitzung um 1620,
links außen: Hans
Mertz, der Amtsbote

Aus der Prozessakte Margareta Mertz

MARGARETA, Hans Mertzen Hausfrau aus dem Städtlein bekennt gütlich:

Als sie sich sehr um das Kind ihres Sohnes, das sie aufziehen soll, gekümmert hat, ist der böse Geist in ihres Mannes Gestalt in ihre Stube gekommen. Als sie sprach: „Ach, allmächtiger Gott“, war er wieder verschwunden. Später kommt er wieder zu ihr in die Stube, wo sie ihm zu Gefallen ist. Nach ungefähr neun Tagen stellte er sich in seltsamer Gestalt wieder im Haus ein. Sie verleugnet Gott und die Heiligen, behält sich aber die Mutter Gottes und den hl. Johannes vor. Er sagt ihr die auf der Allmend zu haltende Hochzeit an. Sie geht zu Fuß dahin. Nennt Teilnehmer, die sie widerruft. Der Hagel geht leer ab. Ein viertel Jahr darauf stellt er sich wieder im Haus der Angeklagten ein und kündigt ihr einen auf der Allmend zu haltenden Tanz an. Als sie sagte: „Ach, allmächtiger Gott, ich kann nicht erscheinen“, ist er verschwunden. Etwa ein Vierteljahr später erscheint er ihr wieder und mit Geisfüßen und sagt ihr einen auf des Kesslers Matten zu haltenden Tanz an. Sie nennt wieder Teilnehmer, die sie widerruft. Acht oder 14 Tage darauf kündet er ihr wieder eine Versammlung auf dem Hürtzeck an. Vor etwa sechs Wochen ist sie bei ihren zwei letzten Tänzen auf der Allmend gewesen. Nennt wieder Teilnehmer, die sie widerruft. Mit einem von ihrem Buhlen erhaltenen Stecklein hat sie sich Hühner umgebracht. Sie sollte auch ihren Mann verraten, was sie aber nicht tat. Mit dem Stecklein hat sie den Thür Christian ein wenig angerührt, wovon er an einem Schenkel einen Schaden davon trug. Sie stimmt zu, dass dem Jerg Dieterlin eine Kuh, die sie schlagen sollte, von anderen umgebracht wird. Der böse Geist hat ihr auch vermeintliches Geld gegeben, das danach zu Hafenscherben wurde. Mit Einwilligung der Angeklagten hat die alt Schöchin dem Martin Feslin ein Kalb und die hingerichtete Serrerin dem Jerg Vischer ein Pferd umgebracht.

Im Kirchenbuch ist eingetragen:

10. September 1631 ist Margaretha, Hans Mertzens Weib, als Hexe hingerichtet worden.

Hans Mertz, der Bott, starb 1643.

Angeklagte Agata Feger

Auf einer weiteren Scheibe ist Agata, Hans Fegers Weib im Peterstal dargestellt

<i>Inschrift</i>	<i>Cain schlug seinen Bruder zuo Todt</i>
<i>Namensfeld</i>	<i>Hanß Feger gerichtszwelfer und Agada sein ehelich hausfraw 1617</i>
<i>Hauszeichen</i>	<i>HF</i>

Kirchenbucheintrag:

1629 den 27. Dezember ist gestorben Hanß Feger, Gerichtszwölfer aus dem Peterstal.

Am 28./18. Juli 1631 ist Agathe Feger als Hexe hingerichtet worden.

Aus der Prozessakte Agata Feger

*AGATA, Hans Fegers Weib bekennt gütlich:
Vor etwa zehn Jahren ist ihr der böse Geist in ihrem Haus im Gang erschienen, wo sie ihm zu Willen war. Nachdem er hinausgegangen war, hat sie wohl gesehen, dass es „nit recht zugangen, denn er hat Gaisfuß gehabt“. Drei Tage später stellte sich der Geist bei ihr in der Kammer ein. Er drohte ihr und sie lässt ihn gewähren. Sie verleugnet Gott und die Heiligen, ausgenommen die Mutter Gottes und den Apostel Jakobus. Der Geist kündigt ihr die zu haltende Hochzeit an. Sie nennt mehrere Teilnehmer, die sie aber widerruft. Ihr Buhl hat sich Hans, sie aber junger Teufel genannt. Aus dem gesottenen Hagel wird nur ein Regen und Wind. Drei Tage danach, als sie nach Oppenau ging, ist der Angeklagten der Geist bei des Theus Börsichs Haus in grüner Kleidung begegnet. Als sie heimging, ist er wieder gekommen. Acht Tage darauf stellte er sich in ihrem Hause ein und kündigt ihr einen auf dem gemeinen Acker zu haltenden Tanz an. Auf einem weißen Stecklein verfügt sie sich dorthin. Der Wetterhafen wird durch die Tänzer umgeworfen. Wie hinaus, ist sie auch wiederum*



Hans und Agata Feger

heimgefahren; dann ist sie auf einem schwarzen Ross hinter ihrem Buhlen zu einem Hexentanz nach der langen Matte geritten. Der Spielmann war ein alter Zitterschläger. Damals ist kein Wetter gesotten worden. Wie hinaus, ist sie auch wieder heimgeritten. Acht Tage danach war sie bei einer Hexenversammlung auf des Brunhansen Matten. Man hatte, damit das Gras gar welk und dürr wurde, einen Giftregen gesotten. Drei Wochen zuvor hat die Angeklagte mit einem Stecklein dem Hans Brunen im Tal eine Kuh geschlagen, dass er sie hat metzgen müssen, dem Hackerhansen hat sie ein Schwein geschlagen, das aber nicht verendete. Ihrer eigenen Tochter Gall Hodappen ein Kitzlein, Caspar Börsich ein Schweinlein, Xander Rothen vor Zeiten zwei Kitzlein, die alle abgingen.

Die Angeklagte hat alle von ihr angegebenen Personen widerrufen.

Angeklagte Maria Huober vom Haldenhof

Ein weiteres Zeugnis aus dieser Zeit des Hexenwahns und des Glaubens an die Macht finsterner Kräfte stammt aus dem Jahre 1681. 50 Jahre nach dem Tode der Haldenhofbäuerin ist das „Haldenhofkreuz“ an der Ortseinfahrt Oppenau-Ramsbach bei den Feldern des Haldenhofes zur Abwehr böser Geister errichtet worden.

Dieses Steinkeuz ist kein Gedenkkreuz, auch kein Sühnekreuz, sondern ein „Bannkreuz“. Der Hofbauer Michael Geltrich ließ es 1681 von dem Oppenauer Steinmetzen Zacharias Sepp, einem zugewanderten Tiroler, erstellen. Auf der Rückseite des Steinkreuzes ist ein Bannspruch eingemeißelt. Er lautet in der Übersetzung:

*Siehe da, das Kreuz des Herrn
Fliehet ihr bösen Geister!
Es hat gesiegt der Löwe aus dem Stamme Juda,
die Wurzel Davids.
Aleluja Aleluja*

Mit diesem Bannspruch sollten die bösen Geister über der Flur gebannt werden.

Aus der Prozessakte Maria Huber

Die als Hexe angeklagte Maria, Hans Huobers Weib zur Halden bekennt „peinlich“:

Vor ungefähr zehn Jahren, als ihr Mann sie zum Haus hinaus geschlagen hatte, ist ihr in des Mannes Gestalt der böse

Geist im Kuhstall begegnet. Nach drei Tage wieder im Krautgarten. Beide Male verschwand er wieder auf fromme Ausrufe. Drei Wochen danach, als sie in das Holz gegangen war, stellte er sich bei ihr wieder ein. Er drohte ihr und verschwand wieder auf fromme Ausrufe. Doch erscheint er wieder, und sie sollte Gott und die Heiligen verleugnen, was sie aber nicht tut. Er führte sie auf einem Stecklein zu der bei der allhiesigen Schießhütten gehaltenen Hochzeit, wo sie dann der schon hingerichtete Schuh-Christen mit der linken Hand zusammen gegeben. Des hingerichteten Schuh-Christen Weib und die hingerichtete Serrerin sind ihre Trauzeugen gewesen. Sie denunziert eine große Zahl von Personen. Ihr Buhl hat sich „Hemmerlin“, er sie „Mertzen“ genannt. Weil er sie vor beendeter Hochzeit heimgeführt, kann sie nicht wissen, ob etwas hat verderbt werden sollen. Mit einem weißen Stecklein hat sie auf der Straße 15 Kitzlein, auch eine Henne, getötet, in dem mit ihrem Buhlen getroffenen Contract ist verabschiedet worden, sie zu keinen weiteren Verderben oder Tänzten zu zwingen.

Der Teufel hat zu ihr gesagt: In Oberkirch gäbe es wenig fromme Leute, die nicht als Hexen enden würden. Er wolle deshalb keinen Anspruch auf ihre Seele erheben, wenn sie hier gerichtet würde. Er bekomme täglich viele.

Die Haldenhofbäuerin wurde am 13.08.1631 mit sieben weiteren Verurteilten hingerichtet:

Kunigunde, Kaspar Huobers Hausfrau, Barbara, Jerg Nocken Hausfrau, Agatha, Heinrich Schrantzen selig Tochter, Eva,



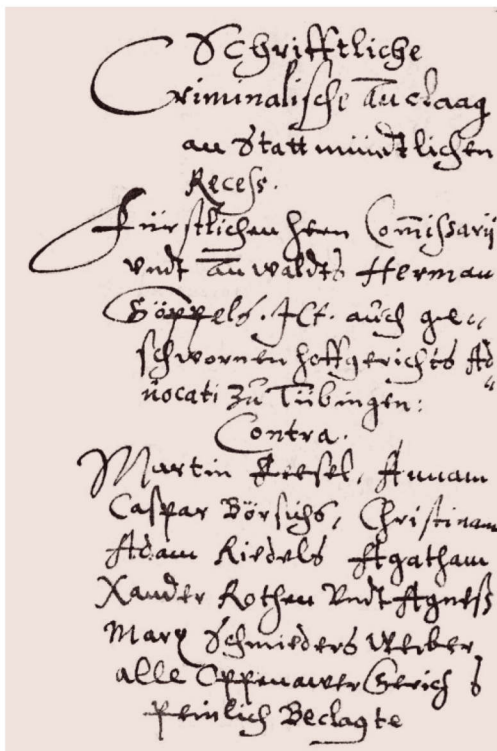
Das Haldenhofkreuz von 1681 mit dem Bannspruch

Hans Brunen Weib, Hans Brun, Barbara, Theus Börsichs Weib, Maria, Michael Schmieders Weib.

Maria Hubers Ehemann Hans ertränkte sich noch am Tage der Hinrichtung in der Rench.

Gutachten aus Straßburg

Ende 1631 wird das letzte vollständige Protokoll über das Malefizgericht vom 17/7 Dezember niedergeschrieben. Es wurde erst am 19. Januar 1632 verkündet und vollzogen. Diese letzten fünf Angeklagten wurden von Ankläger Göppel zur Erlangung gründlicher Wahrheit noch peinlich verhört, aber nicht mehr zum Tode verurteilt.



Schriftliche
Criminalistische Anlag
anstatt mündlichen
Recefs
Fürstlichen Herrn Commisary
und Anwaltds Herman
Göppels JCF. auch ge=
schworenen Hoffgerichts Ad=
vocati zu Tübingen.
Contra
Martin Fresel, Annam
Caspar Börsichs , Christinam,
Adam Riedels, Agatham
Xander Rothen und Agnes
Marx Schmieders Weiber
alle Oppenauer Gerichts
peinlich Beclagte

Die Anklage Göppel
gegen die letzten fünf
Beschuldigten

Verschiedene Gründe können die Stabhalter und Richter von Oppenau und Oberkirch zu der Einholung eines Rechtsgutachtens veranlasst haben. Aufklärerische Gedanken, kriegerische Ereignisse oder allmählich aufkommende Einsicht, dass die unter Folter erhaltenen Aussagen nicht als die Wahrheit betrachtet werden können.

Wie man aus dem Schreiben entnehmen kann, haben die Räte von Oppenau Protokolle eines Malefizgerichts zur Prüfung nach Straßburg gesandt. Die Antwort der Juristischen Fakultät Straßburg erfolgte umgehend.

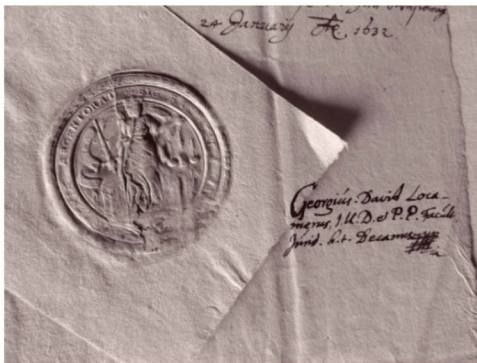
Höfliche Anrede

*Denen Ersamen Achtbaren
 Und Verschiedenen Herren Stabhalter
 Und Richtern Zu Oberkirch Und Oppenau,
 Unsern lieben Und Guthen Freunden
 Unser Freundlich gruß und alles gutes sey euch hinwiderumb
 bevor, liebe Und gute Freunde, Was Ihr den 20/10 Jan neben
 Übersendung etlicher weniger Acten, Umb erlangung Unserer
 Rechtlichen Decision um Vorgefallenes Und Vielleicht auch ins-
 künftig mehr Zutragenden fällen, an Uns geschrieben, haben wir
 gestrigen Tages wohl empfangen, ohnverzüglich beratschlagt,
 Und dahin entschieden, wie auß beykommenden, neben berühr-
 ten wiederkehrenden Actis unter Unserer Facultät Insigell, buch-
 stäblich übernommen. Dafür muß von Zeigern, Vier Reichsthaler
 unserem genügen erlegt werden. So wir zur Nachrichtung nit
 haben sollen verhehlen.
 Uns damit allerseits göttlicher Bewahrung Empfehlende. Datum
 Straßburg den 24/3 Jan/Feb 1632
 Freund und gutwilliger
 Decanus Und anderer
 Doctores der Juristischen
 Facultät daselbsten.*

Das juristische Gutachten

*Demnach wir, der Decanus und andere Doctores der Juristen Fa-
 cultät, bei der Universität des Hl. Reiches freien Stadt Straßburg
 Richtern zu Oberkirch und Oppenau, durch Schreiben, neben etli-
 chen wenigen beigefügten Actis, mit Fleiß angelanget und ersucht
 worden, zuvordrist in specie in Sachen des fürstlichen Württem-
 bergischen Commissary, als Peinlicher Anklägers, an einem,
 wider Martin Frefsel, Annam Caspar Börsichs, Agatham Alexan-
 der Rothen, Christianam, Adam Riedels, und Agneß Marx
 Schmieders Hausfrauen, als peinlich Beklagte, zum anderen
 Theil, Ob dieselben allein deswegen, daß sie respective Vier
 „Drey“ und Zweimahl von hingerichteten Hexenpersonen, als ob
 sie da oder dort bei Hexentänzen gewesen, gesehen wurden, mit
 scharfer peinlicher Frage zu examiniren seien; so dann in genere,
 wovon auch ins künftig in solchen Fällen, daneben dergleichen
 Zwey „Drey“ Vier“ oder mehrmahlige Angaben, sonst an Men-
 schen, Vieh, oder im andere Wege kein offenes Verbrechen zu
 beweisen, oder ohne vorhergehende Tortur zu erhalten, man sich
 zu verhalten habe, unser rechtliche Decision zu ertheilen:
 So haben Wir hierauf fürs Eine erkandt, daß in Specie die Obge-
 dachten fünf Verhafteten Personen betreffend, diese bey so be-*

wandten Sachen, wie Im Schreiben Und den Actis vermeldet, nicht mit der Tortur zu belegen, sondern vielmehr angedeutetermaßen der Verhaftung auf erstattete Handtreue, sich jederzeit auf Erfordern wiederum zu stellen, zu erlassen seien, von Rechtswegen. Und fürs Andere ist in genere unsere Meinung dass nicht auf jedes bloßes angeben der Hexenpersonen, ob es auch schon mehrfach geschehen, jemand zu scharfer peinlicher Befragung zu verurteilen, sondern neben andern in Kayser Karls des V. Und des H. Reichs Peinlicher Gerichtsordnung artic. 30 erfordernten Umständen, solch Angaben auch so beschaffen sein sollen, dass es zu Erkundigung und Findung der Wahrheit Anlaß und glaubhafte redliche Wahrzeichen oder Anzeichen geben könne, dergleichen aber was von Erscheinungen bey Hexentänzen gesagt wird, insgemein nicht ist.



Siegel der Juristischen Fakultät mit Unterschrift des Dekans

Zu Urkundt, das dises wie obgemeldet Unsere Einhelliche Meinung, Haben wir Unserer Fakultät größtes Insigell hierbey aufgedrückt, Und Ich ihr Decanus im Nahmen des ganzen Collegy mit eigener Handt Unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg

24. January Anno 1632

Georgius Davit Locamenus J.U.D. et P.P. Facult.
Juris. L. t. Decanus

Das Ende der Hexenprozesse im Renschtal

Nach diesem juristischen Gutachten aus Straßburg sind die Hexenprozesse mit nachfolgender Todesstrafe in Oppenau zum Erliegen gekommen.

Allmählich kamen aufklärerische Gedanken zum Tragen, wie die des Jesuiten Friedrich von Spee. Der war als Beichtvater vieler zum Tode verurteilter Hexen zutiefst erschüttert über das unsägliche Leid dieser verurteilten Menschen. Er nannte die Hexenprozesse einen öffentlichen Skandal der Christenheit und ging persönlich dagegen an. Er schloss sein Buch „Cautio Criminalis“ mit den Worten: „Es gebührt mir nicht, unter denen zu sein, die der Prophet stumme Hunde heißt, die nicht zu bellen wissen.“

Angeklagte – Namensverzeichnis

Diese 52 Menschen wurden sinnlos umgebracht. Chronologische Folge.

1. M. MAGDALENA	∞	Georg Widmar
2. APOLLONIA	∞	Jakob Ruoff in Peterstal
3. ANNA	∞	David Walreins Witwe.
4. EVA	∞	Jakob Simler Ramsbach
5. BARBARA	∞	Adam Roth, Rüstenbach.
6. THOMAS		Huber nach Folter verstorben
7. MARIA	∞	Thomas Huber
8. GERTRUD	∞	Michel Braun auf dem Hirzig
9. MARIA	∞	Georg Vischer, des oberen Wirts
10. EVA	∞	Jakob Serrer vom Lehwald
11. ANNA	∞	Christian Mayer
12. CHRISTIAN		Mayer, der Schuhmacher untern Tor
13. KATHARINA	∞	Martin Huber aus dem Begelsbach
14. MARGARETE	∞	Hans Jakob Sandhas aus Oppenau
15. MARGARETE	∞	Gall Mayers in Peterstal
16. MICHEL		Braun auf dem Hirtzeck
17. AGATHA	∞	Hans Feger
18. MARIA	∞	Melchior Springmann
19. MELCHIOR		Springmann
20. KUNIGUNDE	∞	Kaspar Huberr Ramsbach
21. BARBARA	∞	Georg Nock vom Wernest
22. MARIA	∞	Hans Huber Haldenhof
23. AGATHA	∞	Heinrich Schrantz Oppenau
24. EVA	∞	Hans Braun Peterstal
25. BARBARA	∞	Theis Börsig in Peterstal
26. MARIA	∞	Michel Schmieder im Dorf
27. HANS Braun		in St. Peter
28. MARGARETE	∞	Hans Mertz in Oppenau
29. KLAUS Walter		im Gidensbach
30. MARIA	∞	Klaus Walter
31. SUSANNA	∞	Klaus Walter
32. MARGARETE	∞	Ulrich Fischer aus Ristenbach
33. URSULA	∞	Martin Lehmann Dettelbach
34. ANNA	∞	Jakob Leonhard
35. HANS		Nef, Beck in Oppenau
36. GERTRUD	∞	Jerg Braun vor dem oberen Tor
37. BARBARA	∞	Theis Schremppen Tochter aus Ibach
38. THEIS		Schrempp aus Ibach
39. EVA	∞	Jakob Dittel aus Diebersbach
40. ROSINE	∞	Theis Schrempp in Ibach
41. BARBARA	∞	Michel Spinner aus Oppenau
42. BARBARA	∞	Thomas Keßler seligen Tochter
43. THOMAS		Guotschalt im Dettelbach
44. MARIA	∞	Michael Erdrich = Giedensbach

45. OTTILIA	∞	Andreas Spinner
46. JAKOB		Fieger Oppenau
47. MARGARETE	∞	Michel Schoch Witwe
48. KATHARINA	∞	Hans Bruder Wwe in Freyersbach
49. MARIA	∞	Klaus Harter Eckenfels
50. BARBARA	∞	Georg Harter Steinenbach
51. GERTRUD	∞	Christmann Bechlin
52. CHRISTINE	∞	Georg Fritzsich im Freyersbach

Anmerkungen

Beide Wesen = Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Oppenau und Oberkirch bis 1665

Besiebung = nochmalige Wiederholung des Geständnisses vor dem Richter und sieben Zeugen

Doppel-Datum = In Württemberg galt der Julianische Kalender, im Bistum Straßburg der Gregorianische Kalender. Beispiel: Fr. 05. Oktober 1620/Fr. 15. Oktober 1620

Gericht = damalige kleinräumige politische Gemeinde

Gerichtstag = ist der Tag, der für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten vom Gericht bestimmt wird

Hexensabbat = geheimes, nächtliches, festartiges Treffen von Hexen mit dem Teufel an einem abgelegenen Ort

Hexentanzplatz = Hexenhochzeitsplatz Ort, wo sich die Hexen mit dem Teufel trafen, um Hochzeit zu feiern

Malefizgerichtsbarkeit = Blutgerichtsbarkeit, die über schwere Delikte wie Mord, Totschlag, schwere Unzucht und Zauberei zu richten hatte

Nachrichter = Scharfrichter (Matthäus Ostertag zu Oberkirch)

Peinliche Befragung = Vernehmung unter Einsatz der Folter

Schadenzauber = Bestandteil des Hexenbegriffs. Mit bestimmten Zaubermitteln wie z.B. Kräuter, Salben, Zaubersprüchen und Berührungen konnten Hexen Menschen und Tiere schädigen oder töten

Stabhalter = trägt einen Stab als Zeichen der richterlichen Würde oder der befehlshabenden Gewalt

Styli novi = meint den Gregorianischen Kalender

Teufelsbuhlschaft = Eheschließung und sexuelle Beziehung mit dem Teufel

Teufelspakt = Teufel gewährt dem Menschen im Diesseits Zauberkraft gegen dessen Seele im Jenseits
Der Schellenturm nach Josef Walz Druckrechte bei: „Oberkirch-Alte Stadt e.V.“

Mein besonderer Dank gilt Herrn Wolfram Brümmer für die umfangreiche technische Unterstützung und die Bereitstellung der Fotos der Glasgemälde Scheiben.